

Sihaka Tsemo

Rechte und Rolle der afrikanischen Frau im traditionellen rechtspolitischen Kontext Entwicklungen und Perspektiven*

Einleitung:

Die Frauenfrage, die Frage nach der Rolle der Frau und ihrem Platz in der Gesellschaft, ist nach wie vor ein Diskussionsthema in allen und speziell in den afrikanischen Gesellschaften. Es ist bereits viel über die unterdrückte und marginalisierte Situation der afrikanischen Frau von heute gesagt worden. Die große Mehrheit der Studien basiert allerdings auf einer falschen und negativen Vorstellung von der Geschichte und soziologischen sowie kulturellen Wirklichkeit der afrikanischen Völker. Dies führte zu einer verzerrten Einschätzung der Stellung der afrikanischen Frau, wenn man sich nicht sogar nur darauf beschränkte, die Gründe für ihre aktuelle Unterdrückung und Marginalisierung in der jüngsten Geschichte zu suchen. Solche, eher oberflächlichen Ansätze finden sich in allen Bereichen der Sozialwissenschaften in Afrika, die durch die Tendenz gekennzeichnet sind, afrikanische Gesellschaften aus der Perspektive theoretischer Modelle zu beschreiben und zu analysieren, die durch Jahrhunderte ideologischer und ökonomischer Beherrschung geprägt sind.¹

Der folgende Beitrag zu dieser wichtigen Debatte über die Frau ist der Versuch, sich von derartigen Ansätzen abzuheben. Die hier ausgewählte Perspektive versucht, die Situation der Frau von einem soziohistorischen und rechtlichen Standpunkt aus zu analysieren. Denn tatsächlich erscheint es uns offensichtlich, daß es unmöglich ist, die Situation der Frau angemessen zu verstehen, ohne die Charakteristiken der Gesellschaft zu kennen, in der sie lebt. Die soziale Organisation, die Produktionsweise und die Weltanschauung bestimmen die Position, die die Frau einnimmt. Diese Position kann in dem juristischen und politisch-institutionellen Rahmen Afrikas untersucht werden, der heute traditionell genannt wird.

Vortrag, gehalten am 20.7.1992 in Maputo.

(Übersetzung von Gundula Kayser, Bielefeld / Barcelona, nach der portugiesischen Fassung („DIREITOS E PAPEL DA MULHER AFRICANA NO CONTEXTO POLITICO-JURIDICO TRADICIONAL: EVOLUCAO E PERSPECTIVAS“) des ursprünglich in französischer Sprache verfaßten Artikels. Die Quellenangaben entsprechen möglicherweise in einigen Quellen französischen Titeln.)

- 1) Als Beitrag zu dieser Debatte s. den Artikel der Autorin: „Crise de Operacionalidade nas Ciencias Sociais em Africa: Reflexoes e Propostas para Metodologia de Pesquisa“ (Krise der Operationalität der Sozialwissenschaften in Afrika: Reflexionen und Vorschläge für die Methodologie der Forschung); Maputo, Maio de 1992

Im Laufe der historischen Entwicklung der afrikanischen Völker läßt dieser institutionelle und juristisch-politische Rahmen ein in Raum und Zeit fortbestehendes Grundmuster durchscheinen, das sich unabhängig von ethnischen Besonderheiten und sozialen Organisationsweisen entfaltet; ein Prinzip, das von vielen Spezialisten als grundlegend begriffen wird. Es handelt sich um das Prinzip der matrizenralen Organisation der gesellschaftlichen Beziehungen, das seit den ersten afrikanischen Zivilisationen bis in die heutigen Gesellschaften zu beobachten ist.

Dieses soziale Ordnungsprinzip findet sich in fast allen afrikanischen Gesellschaften und ist bezeichnend für die zentrale Bedeutung, die die Frau für die Segmentationsmechanismen (Unterteilung der Gemeinschaft in kleinere Einheiten) sowie die soziale Klassifizierung (Definition der sozialen Stellung, Weitergabe der Machtbefugnisse und Rechte, etc.) hat.

Im Laufe der Geschichte sind Einflüsse sowohl von internen als auch von externen Faktoren zu beobachten, die zu einer fortschreitenden Abwertung des Status der Frau führen, die im traditionellen System mehr Rechte genoß und auch heute, generell betrachtet, einen größeren Schutz genießt, als man meinen könnte, und als es auf den ersten, oberflächlichen Blick hin erscheinen mag.

Es sind vor allen Dingen diese Kontinuitäten und Brüche, die hier analysiert werden sollen, deren Ziel es ist, sich einem besseren Verständnis des sogenannten traditionellen Systems und der Verortung der Frau darin anzunähern. Ziel dieses Vorhabens ist es gleichzeitig, die Debatte in ihrem soziopolitischen Zusammenhang neu zu bestimmen, indem Reflexionselemente vorgestellt werden, die es erlauben, alternative und für die Frauen positivere Werte in unserer Kultur zu entdecken.

I Status und ursprüngliche Rechte der afrikanischen Frau

1. Die organisatorische Matrizentralität der gesellschaftlichen Beziehungen

1.1. Das matriachale Erbe

Laut Professor Cheik Anta Diop prägt das Matriarchat das historische Erbe aller Kontinente. Dieser Terminus bezeichnet eine Organisationsform oder

eine Sozialordnung, die seit der prämonarchischen Phase der afrikanischen Gesellschaft, während der clanischen Phase und bis heute existiert.

Nach einer gewissen Verwirrung über die Begriffsbestimmung gelangte man über die semantischen und Bedeutungsinhalte dieses Konzepts² zu einer gewissen Klarheit hinsichtlich dieses Vorschlages im Sinne eines intellektuellen Konsenses. So spricht man auf dieser Basis von Matriarchat im Zusammenhang einer Gesellschaft, in der die Abstammung, die Erbschaft und Nachfolge in weiblicher Linie erfolgt, wo die Heirat matriloal ist und die Autorität über die Kinderaufzucht durch die Familienangehörigen der Mutter (speziell der Onkel (und Tanten?) mütterlicherseits) ausgeübt wird.

Mit der Erfindung der Landwirtschaft und der Sesshaftigkeit durch unsere Vorfahren in der Sahara des Neolithikums (5000 vor unserer Zeitrechnung), im Niltal sowie in anderen Regionen des afrikanischen Kontinents wurde der Frau ein zentraler Ort in der Gesellschaft zuerkannt. Bei der Frau scheint der Ursprung dieser Erfindungen zu suchen sein, was wesentlich dazu beigetragen hat, daß sie eine herausragende Position in der gesellschaftlichen Produktion und Reproduktion eingenommen hat. Die Bedeutung ihres Status durchdringt auch die afrikanischen Mythologien, angefangen im Niltal, wo Isis als Göttin des Weizens hochangesehen wird, bis hin in verschiedene Regionen des gegenwärtigen Afrika, wo die Frau eine zentrale Rolle in den Fruchtbarkeitsmythen einnimmt.

Verschiedene Völker und Gesellschaften Afrikas sind bis heute matriarchal:

– die Bantuvölker des „großen matrilinearen Gürtels“ von Zentral- und Südafrika. Das ist der Fall der Amakhuwa (Mocambique), der Acewa Anyanya (Mocambique, Sambia, Malawi) der der Avao und Vamakonde (Mocambique und Tansania), der Bolewa, Baluba (Zentralafrika), der Batswana (Botswana) – andere Nicht-Bantuvölker: die Nama (Khoi San) aus Namibia, westafrikanische Völker wie die Bawle (Elfenbeinküste), die Ashanti (Ghana), der Senufo (Elfenbeinküste und Mali), die Bassari (Senegal) etc.

Die Fundamente des Matriarchats haben sich als Sozialordnung im Laufe der Entwicklung der afrikanischen Gesellschaften erhalten, selbst in scheinbar patrilinearen Gesellschaften besteht die Matrilinearität in verschiedener Hinsicht weiter fort.

2) Anm.: Wir stimmen nicht mit einer Definition überein, die einem theoretischen Ansatz dem Bereich der Anthropologie entstammt, wonach eine Gesellschaft matriarchal ist, wenn sie total von den Frauen beherrscht und regiert wird. Im Sinne dieser Logik wäre das Patriarchat eine Gesellschaft, die absolut von Männern beherrscht wird. Dieser Definition entspräche keine einzige soziologische oder historische Realität.

1.2. Grundlagen für das Fortbestehen der Matrilinearität außerhalb des Matriarchats

Die Frau in der afrikanischen Weltanschauung und Religion

In der ursprünglichen Weltanschauung der afrikanischen Völker sucht der Mensch, das ist das menschliche Wesen (Mann und Frau) und zugleich die Inkarnation des Geistes, auf der Erde die Vereinigung mit seinem göttlichen Ursprung. Die Frau als spirituelles und soziales Wesen ist eine Partnerin in allen Belangen des gesellschaftlichen Aufbaus und der Zivilisation. In der Geschichte der afrikanischen Völker gab es, wie wohl bekannt ist, verschiedene weibliche Pharaonen und außerdem – im Gegensatz zu den Konzepten, die viele indo-europäische Kulturen und Religionen prägte – die allgemeine Überzeugung, die vielen afrikanischen Gesellschaften gemeinsam war, daß die Frauen das Göttliche in sich trügen. In Afrika bestand der Glaube, daß die Frau die Trägerin der Zivilisation sei, die Geheimnisse der Gesellschaft hüte, Mutter von Göttern sei und die Manifestation des weiblichen Prinzips im Sinne einer kosmogonischen Sichtweise, die das Universum, die Erde als einen Uterus sah, durch den der göttliche Wille zum Ausdruck käme.

Die große Bedeutung des menschlichen Wesens (ob Mann oder Frau) und seiner Wertschätzung als göttliches Wesen trugen viel dazu bei, die Bedingungen zu schaffen, die aus dem Haus und der Familie die erste soziale und göttliche Einheit machten. Diese Sichtweise, die die Komplementarität von Männern und Frauen reflektiert, hat sich selbst bis in die afrikanischen Gesellschaften erhalten, in denen zu beobachten war, daß eine dominante patrilineare Tendenz die ursprünglich matriarchalen Grundlagen überdeckte. Selbst in der patrilinearen Abstammung nimmt die Frau weiterhin wichtige Funktionen als Mutter, Schwester und Tochter wahr.

Der Status der Mutter

Die Mutter stellt in den afrikanischen Gesellschaften, in denen sie Objekt religiöser Verehrung ist, eine markante Figur dar. Traditionellerweise „muß“, nach Cheikh Anta Diop „jeder Schwur der unter Anrufung der Mutter geleistet wird, erfüllt werden, anderenfalls droht die Degradierung: die heiligsten Eide waren ursprünglich diejenigen, die mit einer über dem Kopf der Mutter erhobenen Hand ausgesprochen wurden. Eine Verfluchung durch sie zerstört unausweichlich die Zukunft ihrer Kinder. Sie stellt das größte Unglück dar, das mit allen Mitteln verhindert werden muß“. ³ Im „Buch der Toten“ der

3) Diop, Cheikh Anta: L'Unité Culturelle de l'Afrique Noire, Presence Africaine, 1982, P.25

alten Ägypter, worin einige der fundamentalen Prinzipien der kosmogonischen und religiösen Vorstellungen der afrikanischen Völker niedergelegt sind, sehen wir auch geschrieben: habe beständig alles Gute im Sinn, was deine Mutter dir gegeben hat, damit sie nichts zu fordern braucht und ihre Hände nicht zu Gott erhebt, denn dann würde er ihre Verfluchung erhören.“⁴ In der Fanggesellschaft in Zentralafrika ist die Verfluchung eine schreckliche Waffe in den Händen der Mutter. In der Wolof-Gesellschaft aus Senegal ist man überzeugt, daß das Schicksal einer Person direkt von den Eigenschaften und Anstrengungen der eigenen Mutter abhängt, und die Swasi sagen, „der Chef ist Chef durch seine Mutter“.

Bis heute begründen sich über die Mutter in vielen Gesellschaften die solidarischen Bande der sozialen Gruppe: In fast allen diesen Gesellschaften finden wir Illustrationen der zentralen Position der Mutter.

Im allgemeinen ist die soziale Position der afrikanischen Frau durch die Rechte institutionalisiert, die ihr im juristisch-politischen System zugeschrieben werden.

2. Konsequenzen auf juristisch-institutionellem Gebiet

Seit dem afrikanischen Altertum bis in die letzte Periode hinein, die wesentlich durch die Kolonisierung und Beherrschung des afrikanischen Kontinents durch asiatische und europäische Völker bestimmt war, erlaubten die afrikanischen Institutionen und die Werte, die die afrikanischen Völker regierten, eine harmonische und gleichgewichtige Entwicklung, die die Geschichte der Menschheit über mehrere Jahrtausende entscheidend durch die bemerkenswerten materiellen und spirituellen Erfindungen ihrer glänzenden Zivilisation prägte. Trotz der von außen wirkenden Aggressionen, die an anderer Stelle genannt werden sollen, hat das Fortbestehen der Institutionen und der Prinzipien und Werte, die ihnen zugrunde liegen, erlaubt, daß auch heute noch ein sogenanntes traditionelles sozio-politisches System existiert, auf das sich die Mehrheit der Afrikaner bezieht und in dem die Frau weiterhin einen hervorragenden Platz einnimmt.

2.1. *Die Frau im Rahmen der traditionellen sozio-politischen und juristischen Organisationen*

Die Position der Frau in der traditionellen Gesellschaft ebenso wie ihre Rechte und Pflichten sind direkt an den sozialen Organisationstyp und die Produktionsweise gebunden, in der sie lebt. Da es uns nicht möglich ist, hier eine detaillierte Analyse der

Formen der sozialen Organisation vorzunehmen, beschränken wir uns darauf, allgemeine und grundsätzliche Aspekte einiger Strukturen zu beschreiben, in deren Rahmen die afrikanischen Frauen die Macht ausüben, die ihnen innerhalb dieses traditionellen afrikanischen Systems zugeschrieben werden.

Ganz allgemein gibt es eine Reihe von Institutionen in der traditionellen afrikanischen Gesellschaft, die inhaltlich eine reale Parallelmacht zur offiziell anerkannten Regierung begründen und legitimieren, deren Funktionsweise wiederum diese Parallelmacht zum Ausdruck bringt und ihre Autonomie in gewisser Weise – sowohl im Rahmen der Gesamtstruktur der institutionalisierten Macht als auch durch die politische und juristische Philosophie, die ihr zugrunde liegt – fördert. Diese (traditionellen) Institutionen haben die Möglichkeit, die Regierung zu kontrollieren und sogar – in einigen Fällen – abzusetzen, solange sie strukturieren und fördern, daß die Gesellschaft, die Solidarität und die Verteidigung der kollektiven und individuellen Interessen gut funktionieren. Die entsprechenden Institutionen umfassen bestimmte Formen von Vereinigungen, und innerhalb dieses Rahmens haben die Frauen besondere Rechte.

2.1.1. *Juristisch-religiöse Aspekte:*

Die Tatsache, daß das Heilige zugleich der Ursprung als auch der Maßstab der Macht und des Rechts ist, und zwar für die tatsächliche und nicht bloß die strukturelle Organisation, kann die wichtige

4) Zitiert von Niang, Cheikh Ibrahima in: l'Unité Culturelle de l'Afrique, revista PanaAfrica 1988, P.13

Rolle erklären, die Geheimgesellschaften in der politischen und juristischen Verwaltung als parallele und „okkulte“ Institutionen einnehmen. Angesichts der Wichtigkeit der Frau für die spirituelle und religiöse Weltsicht, die wir bereits dargestellt haben, ist es nicht verwunderlich, daß diese in den geheimen Gesellschaften präsent sind.⁵

Diese Gesellschaften funktionieren entsprechend bestimmter Organisationsprinzipien, für die die Initiation durch rituelle Zeremonien, die allein den Mitgliedern vorbehalten sind, eine grundlegende Rolle spielt. Derartige Rituale werden als privilegierte Mittel angesehen, um mit den unsichtbaren Kräften, einschließlich dem Geiste der Verstorbenen, in Kontakt zu treten.⁶

Die geheimen Frauengesellschaften haben das Recht über ihre eigenen Mitglieder zu urteilen ebenso wie über die Sakrilegien, die von Frauen verübt werden. Sie konstituieren eine unabhängige Gerichtsbarkeit, die andere Gerichtsbarkeiten, durch eine breite Kontrolle und die Vollstreckung von Sanktionen hinsichtlich des Verbrechens der Zauberei z.B., beeinflussen kann.

Die Heilerinnen, Medien und/oder Priesterinnen sind den Männern als Wächterinnen über geheiligte Werte gleichgestellt und manchmal übergeordnet gewesen und haben dadurch wichtige Positionen in der juristischen Organisation erreicht als Untersuchungsrichterinnen, Ermittlerinnen von Straftaten oder als Vollstreckerinnen von Ritualen, Sanktionen und anderen Strafmaßnahmen begleitenden Mitteln, wie z.B. Opfern usw. Das ist der Fall bestimmter Vanyamusoro aus Mocambique und der Kham'si bamileke bei den Camarões usw.

2.1.2. *Ausübung und Weitergabe der politischen und/oder juristischen Macht*

Die afrikanische Frau hat, wie wir bereits wissen, wichtige Funktionen bis in die höchsten politischen Ebenen eingenommen, wenn auch im allgemeinen die höchste Macht durch die Männer repräsentiert worden ist. Während in der griechisch-romanischen Zivilisation die Frauen nicht das Recht hatten, über irgendein Thema, noch nicht einmal innerhalb des Haushaltes, ohne die spezielle Erlaubnis des Ehe-

manns, Vaters oder Bruders zu bestimmen, hat die Frau in der afrikanischen Zivilisation Positionen als oberste Führerin eingenommen, wie die Königinnen Hatseput und Tiye (18. Dynastie), Makeda (Königin von Saba 1005- 955 vor unserer Zeitrechnung) oder Nzinga de Matamba u. a.⁷

Die Frauen haben die politische Macht auch indirekt ausgeübt, namentlich über die mütterlichen Linien als Quelle der Weitergabe der Macht oder durch die Institution der „Königin-Mutter“ (Mutter des Thronfolgers/-inhabers). Seien es die Ndlovnkazi (in Swaziland) oder die Abagabekazi in Ruanda und Burundi, die Lingeer in Senegal oder die Mafe bei den Camarões, die „Königin-Mutter“ hatte politische und juristische Vollmachten, die bisweilen größer waren als die des Monarchen selbst. Sie stellte eine reale Gegenmacht zum Herrscher dar: Konstitutionell waren Fälle nicht selten, in denen eine von dem Herrscher getroffene politische Entscheidung nicht durchführbar war (keinen exekutiven Charakter bekam), bevor sie nicht von der „Königin-Mutter“ ratifiziert wurde. Ihr eigener Hof oder ihr „Haus“ wurde bei verschiedenen afrikanischen Völkern als ein authentischer Ort des Rückzugs und des politischen Asyls, sogar für Bürger, die vom Herrscher verfolgt wurden, angesehen (u.a. bei den Ashanti (Ghana), den Bamun und Bamileke (Camarões) und den Wolof in Senegal).

Es existierten auch andere zweigliedrige Institutionen, in denen die Macht zwischen Männern und Frauen auf allen Ebenen der Gesellschaft geteilt war: Das ist der Fall bei den Mazvarira und bei den Inehanda im Reich der Muenemutapa (die speziell mit den Beziehungen zu den Portugiesen und Arabern beauftragt waren).

Andere Frauen nahmen Schlüsselfunktionen in der ökonomischen Organisation ein (die Sonya bei den Nupe in Nigeria als die Hauptverantwortlichen für die Organisation des Bazars) sowie in der Verwaltung (das ist der Fall im Land der Ashanti aus Ghana oder bei der Wolof-Gesellschaft aus Senegal). Neben diesen Funktionen nahmen die Frauen im obersten Rat teil und hatten die Möglichkeit, ihre eigenen Truppen an Konflikten zu beteiligen, sie hatten die Kontrolle über die Gebiete, die sie verwalteten, und den Status „Herrscherin der Frauen“. In diesem Rahmen stellen die weiblichen Vereinigungen (Bünde) Strukturen der Beteiligung der afrikanischen Frauen an der Macht und Amtsführung in bestimmten Bereichen des sozialen Lebens, der Politik und der Rechtsprechung dar.⁸

5) Für ein detailliertes Studium dieser Frage siehe: Achola. O. Pala e Madyna Ly: La Femme Africaine dans la Societe Precoloniale, UNESCO, Colloque Intruction a la Culture Africaine: No 3, 1979

Amadiume, Ifi: Male Daughters, Female Husbands: Gender and Sex in an African Society, Zed Books, 1987

6) Siehe die Dissertationsschrift der Autorin des Artikels: „Droit Penal Traditionel au Cameroun et Problematique d'une Nouvelle Conception du Droit Penal Africain“, Universite de Strasbourg, 1989 (veröffentlicht bei Editions L'Harmattan, Paris)

7) Siehe: Black Women in Antiquity, Journal of African Civilizations, vol.6, no 1, 1984, Hrsg.:Ivan Van Sertima

8) Vergleiche: Amadiume, Ifi: Male Daughters, Female Husbands, op.cit.

2.2. Rechte und Werte, die sich aus dem Status der Frau ergeben

Es geht hier nur darum, die wichtigsten Aspekte einiger juristisch festgelegter Regeln zu rekapitulieren, die sich aus der Analyse des Status der Frau ergeben:

2.2.1. Zivile Rechte

2.2.1.1. Im Rahmen der Ehe

Unabhängig von der Eheform (Monogamie oder Polygamie) haben sowohl die verheiratete Frau als auch der Mann im traditionellen System wohl definierte Rechte und Pflichten. Die Frau kann sich an juristische Instanzen wenden, wenn sie Opfer von Mißhandlungen oder Vernachlässigung durch ihren Ehemann wird. Sie hat das Recht auf Scheidung für den Fall wiederholter Mißhandlung, unehrenhaften Verhaltens oder Impotenz des Ehemanns. Sie genießt eine besondere Behandlung von Seiten ihres Ehemanns in schwierigen Lebenssituationen (Geburt, Tod eines Kindes etc.). In den matrilinearen Gesellschaften führt matrilocale Eheschließung zu einem zusätzlichen Schutz. In den patrilinearen Gesellschaften kommt ihr das Recht zu, auch nach dem Tod des Ehemanns in der Familie ihres Mannes zu bleiben. Als zusätzliche Praxis kann der Bruder oder Sohn des Verstorbenen sich mit ihr wiederverheiraten. Es muß allerdings betont werden, daß diese Praxis, vom juristischen Standpunkt aus gesehen, nicht zwingend ist.

In beiden Gesellschaftsformen (patrilinear oder matrilinear) behält die Frau im Rahmen der Ehe ihren Namen und ihren juristischen Status.

2.2.1.2. Prinzipien und Mechanismen der Abstammung und Vererbung

Die afrikanische Frau hat immer eine entscheidende Rolle in der Erziehung ihrer Kinder bis zum Jugendalter gespielt. Ihre Rechte über die Kinder teilt sie mit ihrer Familie. Man beachte, daß die matrilineare Abstammungslinie (der Sohn gehört zur Familie der Mutter, und der Bruder der Mutter hat größere Autorität über den Neffen als der natürliche Vater) eine Konstante ist, die sich in ganz Afrika findet, selbst bis in die sogenannten patrilinearen Gesellschaften.⁹

Es gibt für diese Regel eine bezeichnende Praxis: der Gebrauch des Namens der Mutter in vielen westafrikanischen Gesellschaften wie z.B. bei der Wolof-Gesellschaft in Senegal, die heute in vielen Aspekten patrilinear ist, aber wo dennoch die Kinder mit ihrem

eigenen Namen, gefolgt vom Namen ihrer Mutter, gerufen werden, z.B. Cheik Anta (d.h. Cheik, Sohn von Anta).

In den Erbfolgemechanismen hat die Frau speziell in der matrilinearen Abstammung garantierte Rechte. Ursprünglich wird die politische Macht durch sie (via uterina) weitergegeben: Das war der Fall im alten Ägypten, dem Reiches der Kajoer (im XVI/ XIX Jahrhundert) in Senegambia und anderen afrikanischen Monarchien. Unter den Acewa, Anyanya von Zambia, Malawi und Mocambique z.B., hängen die Positionen der Männer trotz der äußeren Einflüsse und der gegenwärtigen Dominanz der Männer in praktisch allen Themenbereichen (Führung, Räte, Richter u.s.w.), weiterhin davon ab, welchen Platz ihre Mütter in der weiblichen Abstammungslinie einnehmen.¹⁰

Auf gleiche Weise erben Frauen direkt bestimmtes Land: Dieses Land stammt von der Mutter sowohl in den matrilinearen als auch in den patrilinearen Gesellschaften und vom Vater in patrilinearen Gesellschaften, sofern der verstorbene Ehemann keinen Sohn hat. In einigen Fällen konnte den Männern Land auch nur durch ihre Mutter oder durch deren entsprechende matrilineare Verwandtschaft zugewiesen werden (matrilineare Gesellschaften wie die Amakhuwa aus Mocambique).

2.2.2. Politische und ökonomische Rechte

Diese sind nichts weiter als eine Folge der oben genannten Prinzipien und Praktiken. Es ist allerdings notwendig, hervorzuheben, daß die afrikanischen Frauen im Laufe der Geschichte immer dort politische Rechte genossen haben, wo unsere Gesellschaften sich der mehr oder weniger realen Beherrschung durch externe ideologische und politische Systeme entziehen konnten.

Man sagt, daß in Ägypten „die Frau die politischen Rechte erbt, aber, auf Grund ihrer natürlichen physischen Unterlegenheit, es der Mann war, der regierte, weil sie die Generationenfolge der Dynastie sicherte.“¹¹

Daß dieses Recht quer durch verschiedene Formen der Machtausübung durch die Frauen in den traditionellen Gesellschaften hindurch zur Geltung kam, belegt seine tiefe Verwurzelung in der Wirklichkeit und den jeweiligen Konzepten und Weltanschauungen der afrikanischen Gesellschaften.

9) Man beachte, daß die Patrilinearität, die das Resultat einer späten Entwicklung in Afrika ist, immer auf einem mehr oder weniger wahrnehmbaren matriarchalen Hintergrund vorzufinden ist

10) Zitiert nach: Mbuub, Samba: Status und Rolle der Frau in der afrikanischen Gesellschaft, Serie von 5 Artikeln –, Fernsehprogramme, Maputo, 1990 (veröffentlicht in der Zeitschrift Senda, no 1)

11) Diop, Cheikh Anta, L'Unité Culturelle de l'Afrique Noire, op. cit. p.111

Die Verwirklichung der ökonomischen Rechte wird durch ein grundlegendes Prinzip illustriert: Das Recht auf Land ist der Zugang zu Eigentum. Außer, daß das Land der Frau über die bereits beschriebene Erbfolge zugesprochen wird, hat sie im allgemeinen die mehr oder weniger totale Kontrolle über ihre Produktion, was zu einer gewissen Unabhängigkeit beiträgt, sofern das geltende Eherecht die Gütertrennung vorsieht. In verschiedenen afrikanischen Gesellschaften legen die Frauen, die verschiedene Aktivitäten ausüben (Landwirtschaft, Fischfang, Handwerk, Handel), weder ihren Ehemännern, Vätern oder Brüdern darüber Rechenschaft ab, noch brauchen sie eine Autorisierung, um diesen Aktivitäten nachzugehen. Sie haben nur die Pflicht, zum Familienhaushalt beizutragen.

Viele dieser Prinzipien stehen im Gegensatz zu den Einschränkungen, die den indo-europäischen Frauen seit der Antike bis hin zu den jüngeren Verfassungen auferlegt wurden, von denen einige auch den afrikanischen Frauen aufgezwungen worden sind. So können wir zusammenfassend der dualen Harmonie und Matrizentralität der afrikanischen Gesellschaften die Diskriminierung, Marginalisierung und Unterdrückung der Frau in der indo-europäischen Wiege des Patriarchats gegenüberstellen.

II Historische Faktoren des Niedergangs des Status der afrikanischen Frau

Die Unterdrückung und Marginalisierung der afrikanischen Frau ist ein Aspekt der Beherrschung und Unterdrückung der afrikanischen Völker durch fremde Interessen und Kräfte, einer Situation, die sich seit dem 15. Jahrhundert in eine permanente strukturelle Realität verwandelte. Angefangen bei der islamisch-arabischen Invasion bis hin zur Kolonisation über die Sklaverei und die christliche Religion sind die zerstörerischen Folgen dieser Phänomene für die afrikanischen Gesellschaften bekannt.

Dennoch hat man in theoretischer Hinsicht wenig dafür getan, den Niedergang des Status der Frau in diesen Gesellschaften mit Hilfe geeigneter methodologischer und konzeptueller Mittel zu analysieren.

Es gibt allerdings viele Studien, die voller Vorurteile stecken (wie etwa dem Mythos der Unterlegenheit der Frau, der europäischen Ursprungs ist) und die eine wirkliche Kenntnis der Entwicklung des Status der afrikanischen Frau sehr erschweren oder gar verhindern. Es erscheint daher einleuchtend zu behaupten, daß es, um zu einer korrekten Analyse und einem angemessenen Verständnis eines solchen historischen Rückschritts, wie ihn der Status der Frau erfuhr, zu kommen, notwendig ist, sowohl die internen als auch die externen Faktoren zu berücksichtigen, die im Laufe der Zeit entscheidende Einflüsse auf diesen Prozeß ausgeübt haben.

1. Interne Faktoren

Grundsätzlich notwendig erscheint auch, darauf hinzuweisen, daß die Fremdherrschaft und Unterdrückung in Afrika möglich wurden, weil bestimmte Bedingungen dafür gegeben waren. In diesem Zusammenhang darf nicht unterschätzt werden, welche Bedeutung bestimmte Veränderungen im Wertesystem und den Organisationsformen der Gesellschaften hatten, die in größere Staaten integriert waren: wachsende professionelle Spezialisierung und Entwicklung des Kastensystems; zunehmende Ersetzung von zuvor bestehenden Kreisläufen des Austausches und der Zirkulation von Gütern und Dienstleistungen durch monetarisierte Austauschmechanismen, in enger Verbindung mit der Ausweitung des Handels und der Entwicklung von spezifisch kommerziellen Produktionszweigen (handwerkliche und landwirtschaftliche Produkte); Akkumulation und Monopolisierung von Reichtümern (Vieh, Gold, u.s.w.) durch bestimmte Schichten und Familien u.s.w.¹²

12) Siehe: Diop, Cheikh Anta: *Nations Neges et Cultures*, Paris, Presence Africaine, 1979

Derartige Faktoren scheinen die Vorherrschaft der Männer in vielen Sektoren des sozialen Lebens und bei der politischen Machtausübung begünstigt zu haben, obwohl ursprüngliche Prinzipien wie Matrizenralität und juristisch-politische Gleichheit von Männern und Frauen in vielerlei Hinsicht und in vielen Bereichen beibehalten und weiter gepflegt werden. Gleichzeitig waren aber auch Veränderungen (und Unterschiede) im Status der Frau je nach ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen sozialen Schichten festzustellen.

Trotz der Auswirkungen derartiger Faktoren weist allerdings nichts daraufhin, daß sich der Status von Frauen in dem Maße verschlechtert hätte, wie es tatsächlich der Fall gewesen ist, wenn die interne Eigenentwicklung der afrikanischen Gesellschaften nicht die destabilisierende Einwirkung fremder Mächte erlitten hätte.

2. Äußere Faktoren

In der Zeit der Fremdherrschaft, die einer (gealttätigen) Ursupation der historischen und kulturellen Personalität und Identität der afrikanischen Völker gleichkommt, wurde die Situation der afrikanischen Frau schwerwiegend durch einen dreifachen Mechanismus der Ausbeutung und Unterdrückung beeinträchtigt: rassistische, klassenspezifische und sexistische Unterdrückung.¹³

2.1. Islam und Arabismus

Trotz all seiner universalistischen Ansprüche und Bestimmungen erscheint das heilige Buch der islamischen Religion, der Koran, zutiefst geprägt durch den historischen, geo-physischen, kulturellen und sozialen Hintergrund seiner Entstehung: dem der Araber von Hedjaz des siebten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung.

2.1.1. Eine Religion für die Männer

Der Islam begünstigt die Männer, indem er ihnen politische Macht und sozialen Vorrang vorbehält: Außer, daß die Position des Vaters zu Ungunsten der Mutter gestärkt wird, erkennt er nur die Blutsverwandschaft an.

In diesem Kontext ist die Verstoßung ein übermäßiges und exklusives Recht, das ebenfalls für die Männer reserviert ist und im Gegensatz steht zu den großen Schwierigkeiten, unter denen die Frauen ihrerseits eine Scheidung erreichen können.

Ähnlich wird der Brautpreis (lobolo/mahs) als Verkaufspreis (für die Frau und ihre Jungfräulichkeit) angesehen.

2.1.2. Ausschluß und Marginalisierung der Frau

Andererseits setzt der Islam die Frau allgemein herab, unterwirft sie den Männern (Vater, Ehemann, Bruder) und berücksichtigt sie ansonsten nur im Rahmen einiger weniger moralischer Prinzipien, die ihre Pflichten als Ehefrau und Mutter betreffen.¹⁴ Diese Religion zwingt die Frauen zur Abgeschlossenheit und zum Gebrauch des Schleiers. Die Frauen nehmen einen beschränkten Raum in der Gesellschaft ein und sind, vom Standpunkt der religiösen Praxis aus gesehen, nur toleriert: geringe religiöse Beteiligung, Verbot die Moschee zu besuchen u.s.w.

Als Konsequenz dieser Praktiken war die Propagierung des Islam in Afrika ein Synonym für den Zerfall der sozialen und politischen Position sowie für die eindeutige Rückentwicklung des Status der afrikanischen Frau. Es muß allerdings angemerkt werden, daß dieser negative Umstand sich deutlicher in theokratischen Staaten zeigte (Hausa in Westafrika) oder in Kontexten, die deutlicher geprägt waren durch eine physische oder kulturelle arabische Präsenz, d.h. mit anderen Worten durch ein doppeltes Phänomen (gleichzeitig oder alternativ, je nach dem speziellen Fall) durch Islamisierung und/oder Arabisierung wie in Nordafrika und einem Teil von Ostafrika.

2.2. Die Rolle des Christentums

Das Christentum ist ebenso wie der Islam eine Religion, die zutiefst durch eine patriarchale Sichtweise geprägt ist: Der Machismus und sogar eine gewisse Misogynie, den diese andere sogenannte universelle Religion transportiert, begründen ein negatives Bild und die Marginalisierung der Frau.

2.2.1. Das Bild der Frau

Eva, die erste Frau in der Bibel, entspringt einer Rippe Adams. Sie verkörpert zugleich das Bild der Sünderin und Versucherin (sie war es, die Adam angeblich verführte zu sündigen).

In bezug auf das Bild Christus fällt auf, daß es sich um einen Mann handelt, dessen Bild herausragender und zentraler ist, als das seiner eigenen Mutter. Außerdem ist die christliche Lehre in der ihr eigenen Essenz (Vater, Sohn und Heiliger Geist) durch drei vorwiegend, wenn nicht gar ausschließlich, männliche Prinzipien zusammengesetzt.

13) Ausdruck von Angela Davis in: *Women, Race and Class*, Vintage Books, New York, 1983

14) Siehe eine Kritik des Prozesses des Ausschlusses und der Marginalisierung der Frau im Islam von Ghassan, Ascha: *Du Statut Inferieur de la Femme en Islam*, L'Harmattan, 1989 und: Froelich, J.C.: *Direito Muculmano e Direito Costumeiro Africano*, in: *Etudes de Droit Africain et Malgache*, Ed. Cujas, 1965, pp 361-389

2.2.2. *Marginalisierung und Unterdrückung der afrikanischen Frau*

Ähnlich wie im Islam, allerdings im geringeren Maße, ist festzustellen, daß, speziell im Falle des Katholizismus, die Frauen von bestimmten wesentlichen priesterlichen Funktionen und allgemein von politischen und juristischen Funktionen ausgeschlossen sind.

Die deutlichen Widersprüche zwischen dem der Frau im Christentum entsprechenden Ort und Bild einerseits und den traditionellen afrikanischen Vorstellungen andererseits wurden verschärft durch die von der Kirche eingenommene aktive Rolle und, in einigen Fällen, ihre passive Komplizität während der dunkelsten Perioden der Geschichte Afrikas. Man weiß z.B., daß in der Zeit des Sklavenhandels Schiffe, die afrikanische Sklaven transportierten, von katholischen Bischöfen geweiht wurden. Außerdem gewann die katholische Kirche einen großen Teil ihres gegenwärtigen Reichtums ursprünglich durch den Sklavenhandel.

Diese Rolle der Kirche setzte sich in der Kolonialzeit weiter fort, während der die afrikanischen Frauen zweifellos diejenigen waren, die am meisten ausgebeutet und unterdrückt wurden. Wir zitieren in diesem Zusammenhang einen konkreten, die Rolle der belgischen katholischen Kirche in Zaire betreffenden Fall. Dieses Beispiel illustriert, was im großen und ganzen in vielen afrikanischen Gesellschaften passiert ist, die den christlich kolonialen Einflüssen ausgesetzt waren.

– Im allgemeinen spielte die Kirche eine fundamentale Rolle für die Verwaltung des kolonialen Systems, insbesondere bei der Erziehung und sozialen Kontrolle der Bevölkerung (ideologische und institutionelle Vereinnahmung) ebenso wie bei der Sozialisierung der Arbeitskraft.

– Erwähnt werden müssen hier auch die Gründungen der sogenannten christlichen Dörfer (vor 120 Jahren), die einem bewußten Versuch der katholischen Kirche entsprechen, die westliche Institution der Familie durchzusetzen: direkte Bevorzugung von Kleinfamilien und Christen, Manipulation der Institution des Brautpreises u.s.w.

– Die Benutzung der afrikanischen Hausangestellten als Spione, die über die Haltungen und Gefühle der lokalen Bevölkerung und ihr Verhältnis zur Kolonialverwaltung Auskunft geben sollen, ist ein weiteres Beispiel der Komplizität der katholischen Kirche für das koloniale Unternehmen.

– Wie nicht anders zu erwarten, war das Vorgehen der katholischen Kirche auch keineswegs frei von diskriminierenden und rassistischen Praktiken. Wir erinnern nur an das Beispiel der gewaltsamen Verurteilung der Polygamie durch die Kirche, während gleichzeitig ihre Mitglieder in unzähligen Fällen eine

extreme Toleranz zeigten, die oft den Anschein komplizenhaften Schweigens hatte, wenn es um so häufig vorkommende Praktiken wie Vergewaltigung und Konkubinat der europäischen Verwalter mit ihren Hausangestellten ging.

2.3. *Die Auswirkungen des europäischen Kolonialismus*

2.3.1. *Sozio-ökonomische Aspekte der Ausbeutung und Unterdrückung der afrikanischen Frau*

In ganz Afrika und außerhalb des Kontinents kam den afrikanischen Frauen sowohl unter den Ureinwohnern als auch im Sklavensystem der Plantagen eine wichtige Rolle bei der Verrichtung der Arbeit zu.

In Mocambique zum Beispiel trugen die Brutalität und die extremen Erziehungsmaßnahmen des portugiesischen Kolonialismus, der vorwiegend durch ländliche Bevölkerung repräsentiert wurde (Bauern, Landsknechte, Kantinenwirte u.s.w.), zu einer übermäßigen Zuspitzung der vielfältigen Formen von Unterdrückung bei, die die mocambiquanischen Frauen unter dem Kolonialregime erlitten.¹⁵ Im „Chibalo“ oder dem Zwangsarbeitssystem, das offiziell in der Zeit der „Ureinwohnergesetze“ von 1899 eingeführt wurde, waren die Frauen den gemeinsten und brutalsten Methoden der Ausbeutung und Unterdrückung ausgesetzt. Von großer Bedeutung waren in diesem Zusammenhang auch die Auswirkungen und Folgen der Wanderarbeit (seit der Unterzeichnung des Abkommens mit der Regierung von Transvaal, 1909), speziell die Einbindung großer Massen von Bauern in die monetarisierte kapitalistische Ökonomie. Diese Entwicklung trug dazu bei, daß der Rolle der Frauen im Haus (sie müssen die Kontinuität und Aufrechterhaltung des Haushaltes in Abwesenheit der Ehemänner garantieren) und in den „machambas“ (Überbelastung) eine wachsende Bedeutung zukam.

Nicht zuletzt tragen die sexuelle Ausbeutung und Zwangsprostitution, der die mocambiquanischen Frauen unterworfen wurden, noch dazu bei, die Situation der ersten Opfer des Kolonialismus weiter zu verschärfen, was in gewisser Weise die herausragende Rolle erklärt, die sie bei der politischen Auseinandersetzung mit der kolonialen Sozialordnung und im bewaffneten Kampf um die nationale Befreiung eingenommen haben.

2.3.2. *Politisch-juristische Aspekte*

Obwohl sie die traditionellen Wertesysteme weder auf juristischem, religiösem noch auf politischem Gebiet vollständig zu zerstören vermochten, haben

15) Siehe: Hanlon, Joseph: Mozambique, a Revolution Under Fire, Zed Press, 1984

die oben genannten Ereignisse zwangsläufig eine Reihe von Transformationen in diesen Systemen provoziert oder ausgelöst, von denen einige sich entscheidend auf die Verortung der afrikanischen Frau in der Gesellschaft und auf ihren Status auswirkten.

2.3.2.1 *Die sozio-politischen Transformationen*

Die schwerwiegendste Konsequenz der äußeren Einflüsse war die erzwungene, beschleunigte und negative Entwicklung der Produktionsweisen und -beziehungen in verschiedenen Teilen des afrikanischen Kontinents. Diese Entwicklung, die auf verschiedene Weise verbunden war mit der Durchsetzung einer für die Frauen diskriminierenden und schädlichen Weltanschauung, beeinträchtigte, wie bereits aufgezeigt, die Rechte, die sie im traditionellen System hatte.

Die politische und ideologische Beherrschung und die daraus folgende Verlagerung oder Ersetzung von Machtbefugnissen ebenso wie die oppositionelle Beziehung zwischen den Kolonialkräften und deren Werten einerseits und den traditionellen Institutionen andererseits erschütterten die Funktionsweise der letzteren auf verschiedenen Ebenen. In ähnlicher Weise erwies sich die Verwundbarkeit der sozio-politischen afrikanischen Organisationen, insofern sie bis zu einem bestimmten Grade abhingen von der Homogenität und dem sozio-ethnischen Zusammenhalt und von der Bedeutung des religiösen Faktors (extern und intern) für die Konzeption und die Ausübung der politischen Macht.

Allgemein unterbrach die äußere Herrschaft, indem sie die traditionellen sozialen Organisationen überlagerte, die Kette der königlich politischen Machtübertragung „via uterina“ (höchste Macht) und unterwarf gleichzeitig die traditionellen Instanzen, wie bereits aufgezeigt wurde, indem die Chefs von den kolonialen Verwaltern ausgewählt wurden¹⁶.

Tatsächlich veränderten die weiteren Beschränkungen der Befugnisse der traditionellen Institutionen die Grundpfeiler der Stellung und des Status der Frau.

2.3.2.2. *Die Auswirkungen auf das traditionelle Recht*

Die gewaltsame Einführung patriarchalisch inspirierter fremder Rechte mit diskriminierenden Anordnungen in Bezug auf die Frauen wurde begleitet von einer gewissen Verzerrung ihrer Rechte im juristischen System und im traditionellen Recht allgemein. Insbesondere führte die Auslegung des afrikanischen Rechts – entsprechend der Interessen der Kolonisatoren und ihren oberflächlichen und negativen Vorstellungen von der Geschichte und Realität der tra-

ditionellen afrikanischen Gesellschaft – zu Veränderungen und Begrenzungen der Rechte und Freiheiten, die die Frauen im sogenannten traditionellen System genossen. Diese Veränderungen und Begrenzungen betreffen insbesondere: Das Abstammungsrecht, Eigentum und Kontrolle über die Güter, die den afrikanischen Frauen zuvor zugestanden worden waren, ihre Bewegungsfreiheit und andere Rechte, wie z.B. bestimmte Prinzipien, die die Ehescheidung regeln, den Verbleib der Kinder im Falle einer Ehescheidung, u.s.w.

Ähnlich, wie es im ursprünglichen europäischen Wertesystem geschehen ist und sogar noch weitreichender, beginnt die afrikanische Frau ihre Autonomie zu verlieren, ebenso wie ihre politischen Rechte und allgemein ihre juristische Persönlichkeit.

2.3.2.3. *Wertewandel im juristischen System*

Die gewaltsame Einführung einer usurpatorischen kolonialen Superstruktur der politischen und juristischen Macht, die ihr eigenes System installiert, während das vorherige System trotz aller Zerstörungsversuche weiterbestand, weihte tatsächlich einen juristischen Dualismus ein. Dennoch konnte sich die innere Entwicklung des sogenannten traditionellen Systems trotz der dualistischen Situation natürlich in verschiedenen Aspekten und Bereichen nicht unbeeinflusst von dem gerade eingeführten beherrschenden System weiterentwickeln. Dieser Prozeß war dermaßen komplex, daß es schwerfällt, zu

16) Siehe: Dissertation der Autorin, op. cit. pp. 204-217

bestimmen, wann er das Resultat äußerer Einflüsse und Interventionen war und wann nicht.

Wie dem auch sei, kommt man nicht umhin, den tatsächlichen Sinn bestimmter, erst vor mehr oder weniger kurzer Zeit eingeführter Veränderungen zu hinterfragen, wenn man versucht, bestimmte Aspekte der „Entwicklung“ des traditionellen Systems in Bezug auf die Frau im Lichte der bereits analysierten ursprünglichen Prinzipien der Regulierung ihrer Rechte zu bewerten.

Im Rahmen dieser problematischen Veränderungen wollen wir an erster Stelle die negative Rolle hervorheben, die heute der Brautpreis in verschiedenen Ehe(schließungs)strategien und im traditionellen Heiratssystem einnimmt. Es sei daran erinnert, daß sich die Institution des Brautpreises im traditionellen sozio-kulturellen Kontext in ein sehr komplexes System des Austausches und des Tausches von Gütern und materiellen ebenso wie symbolischen Werten einfügte, in dem die unterschiedlichen Prozesse von Gaben und Gegengaben oder Entgeltung wesentlich den Zweck hatten, die Basis der Heirat im Sinne des Abschlusses eines Sozialvertrages zwischen Individuen und Gruppen zu festigen.

Heutzutage verwandelt sich der Brautpreis im Zuge der Einführung der Geldwirtschaft und der Herausbildung einer gewissen merkantilistischen Mentalität in unterschiedlichen Zusammenhängen in ein machtvoll Instrument der Kontrolle und Herabwürdigung der afrikanischen Frau. Da sie in diesem Prozeß einen großen Teil ihrer ökonomischen Unabhängigkeit verloren haben, verwandeln sich die Frauen in ein Mittel des Erwerbs von Gütern in der Hand ihrer jeweiligen Familien (in patrilinearen Gesellschaften), während sich der Brautpreis selbst gleichzeitig in ein Mittel der Entfremdung von ihrer persönlichen Freiheit verwandelt. Die Unmöglichkeit, sich von ihrem Ehemann scheiden zu lassen, ohne den Brautpreis zurück zu erstatten, hat gewisse Frauen unter bestimmten Umständen dazu gebracht, sich zu prostituieren.

Die Schwächung der Position der Frau innerhalb der Familie war eine andere negative Konsequenz der in das traditionelle afrikanische System eingeführten Veränderungen. In der Zeit des Verlustes der politischen Autonomie der afrikanischen Gesellschaften führte die Beschränkung der politischen Rechte der Frau (bei der Weitergabe und der Ausübung der Macht z.B.) dazu, daß sie einen Teil der Kraft und Autorität im Rahmen ihrer eigenen Linie verliert. Ihre Abstammungs- und Erbrechte verringern sich in entscheidendem Maße.

Abgesehen von all dem, verlor die traditionelle Ehe an Stabilität in dem Maße, in dem ihre Nichtanerkennung durch die offiziellen Strukturen in gewisser Weise dazu beigetragen hat, die Frauen in

eine Situation relativer sozialer Unsicherheit zu bringen.

Außer diesen Veränderungen hatte die Widerständigkeit des traditionellen afrikanischen Wertesystems unter anderem zur Folge, daß die Kontinuität und das Fortbestehen einiger Aspekte gewahrt blieb, die als grundlegend für die Rechte und den Status der Frau in der traditionellen Gesellschaft gelten können. Dennoch kann man angesichts der Gesamtheit der Veränderungen auf dieser Ebene zu dem Schluß kommen, daß die afrikanische Frau sehr viel mehr verloren als gewonnen hat, und daß sie durch das in der Kolonialzeit verordnete und später fortgesetzte juristische und ökonomische System im besonderen Maße zum Opfer gemacht und geschwächt wurde. Auch einige formelle Maßnahmen, die angeblich mit dem Ziel eingeführt wurden, die soziale, juristische und politische Emanzipation zu fördern, haben daran nichts geändert.

III Aspekte der aktuellen Ausbeutung und Unterdrückung der afrikanischen Frau und Perspektiven ihrer Betreuung

Der Niedergang des Status der Frau scheint direkt zusammenzuhängen mit dem allgemeinen Niedergang des afrikanischen Kontinents, eines Niedergangs, der das Ergebnis jahrhundertelanger Unterdrückung und Ausbeutung durch das Sklavensystem und die Kolonisierung ist.

Es muß allerdings hervorgehoben werden, daß die Frau außer Opfer der allgemeinen zugleich Opfer einer spezifischen Unterdrückung gewesen ist, die sich nach der Unabhängigkeit verselbständigt und durch den sozio-ökonomischen Niedergang in zunehmend kritischem Maße verschärft hat.

Allerdings erlaubt die Widerstandskraft der traditionellen Werte, die in der Mehrheit der Gesellschaften und Schichten offensichtlich ist, daß die Frau eine zentrale Rolle einnimmt, obwohl sie heute das Objekt von Vorurteilen und negativen Anschauungen ist, speziell im Herzen derjenigen afrikanischen Gesellschaften, die am meisten von der islamisch-arabischen und jüdisch-christlichen, religiösen und ideologisch-kulturellen Beherrschung betroffen sind.

Dennoch befindet sich die Frau heute auf sozio-ökonomischer und politischer Ebene trotz der ökonomischen und sozialen Bedeutung ihrer Rolle innerhalb und außerhalb des Hauses in einer marginalen Position.

Es ist deshalb wichtig, einige widersprüchliche Aspekte und Ausdrücke der paradoxen Situation der afrikanischen Frau hervorzuheben, bevor einige Perspektiven ihrer Befreiung diskutiert werden.

1. Mechanismen und Formen der Teilhabe und des Ausschlusses von der Gesellschaft

1.1. *Die ökonomische Rolle der Frau in der aktuellen afrikanischen Gesellschaft*

Die afrikanische Frau nimmt eine ökonomisch relevante Stellung vor allen Dingen im sogenannten informellen Sektor ein. Dieser Sektor umfaßt eine Bandbreite von mehr oder weniger häuslichen und unbezahlten Arbeiten, die weder in den volkswirtschaftlichen Rechnungen noch in den entsprechenden Planungen berücksichtigt werden. Diese Aktivitäten betreffen verschiedene Bereiche: die Hausarbeit (der „Mutter“, der „Ehefrau“ und „Hausfrau“), die Landwirtschaft, den Handel und das Handwerk. Diese Art der Arbeit ist in den „unterentwickelten Ländern“ allgemein und speziell in Afrika sehr entwickelt. Die entsprechenden Arbeitsbedingungen tragen dazu bei, die Unterdrückung der Frau zu verschärfen. Es handelt sich im Endeffekt um arbeitsintensive Sektoren (ohne Zeitplan), wenig rentabel und mit großen Problemen unter unkontrollierten Arbeitsbedingungen.

Außer im informellen Sektor kontrolliert die Frau im allgemeinen außerdem bestimmte Aktivitäten und Produkte und beherrscht innerhalb der unterschiedlichen ökonomischen Sektoren verschiedene Kreisläufe des Austausches und der Verteilung. Es kann hier der Fall der Nana Benzi aus Westafrika (Togo, Ghana, Benin, Elfenbeinküste) zitiert werden, die bekannt sind für ihre große Dynamik und die große ökonomische Macht, die sie, neben einer sprichwörtlich starken Persönlichkeit, innehaben.

Dieses Engagement der afrikanischen Frau auf sozio-ökonomischem Gebiet schlägt sich in einer wesentlichen Beteiligung am familiären Haushaltseinkommen nieder (30-50%), in ihrem vitalen Beitrag zur Versorgung und Ernährung (ungefähr 70%)¹⁷ und außerdem in ihrer Beteiligung an den kollektiven Arbeiten, speziell in den ländlichen Gebieten, sowie in der bedeutenden Rolle, die sie für die Geburtenkontrolle hat (Familienplanung).

Es besteht eine widersprüchliche, wenn nicht gar paradoxe Beziehung zwischen der Bedeutung dieser Rolle und dem marginalen Status der Frau.

Formell registriert man in den verschiedenen Gesetzgebungen, die nach der Unabhängigkeit verabschiedet wurden, einige Fortschritte in bezug auf die juristische Gleichheit (eine durch die Konstitution anerkannte Gleichheit) zwischen Männern und Frauen. Dennoch fallen bemerkenswerte Ungleichheiten und Ungleichgewichte ins Auge.

1.2. *Wesentliche Aspekte der Unterdrückung der Frau*

Außer das Prinzip der Gleichheit zwischen Mann und Frau (wieder-)einzuführen, das in einem Kontext historischer Verachtung und Degradierung proklamiert wurde, war es notwendig, geeignete Bedingungen für Veränderungen in den sozio-politischen Strukturen und Mentalitäten zu schaffen, die die Umsetzung dieser Gleichheit ermöglichen würden. Heute kann man feststellen, daß das Haupthindernis für die Verwirklichung der Gleichheit (auf fast allen Gebieten) in der Diskrepanz zwischen der bestehenden Rechtslage und ihrer Anwendung liegt, ganz abgesehen davon, daß auch weiterhin rechtliche Verordnungen bestehen, die die Frauen diskriminieren (die Aktivitäten der verheirateten Frau sind abhängig von der Erlaubnis des Ehemanns, Ungleichheit beim Zugang zu Beschäftigungsverhältnissen und bei der Bezahlung etc.).

Deutlich ist auch das Fortbestehen von Ungleichheiten in den Bereichen Erziehung und Gesundheit, insbesondere in den ländlichen Regionen, und die Überbelastung der Frauen infolge des Fehlens oder unzureichend vorhandener Kindergärten, „Mütter-schulen“, vorschulischer Einrichtungen, usw.

Die tiefgreifende Krise der Weltwirtschaft hat schwere Auswirkungen für die Situation der afrikanischen Frau: Die Frauen sind die ersten Leidtragenden der hohen sozialen Kosten, die durch die im Verlaufe dieser Krise eingeführte Politik der „strukturellen Anpassung“, die schlechte Amtsführung der politischen Repräsentanten und durch die Ausbeutung der afrikanischen Ökonomien verursacht werden.

1.3. *Die Frau und die Krise der afrikanischen Familie*

Die Familie ist die Basisinstitution jeder Gesellschaft; sie ist der Ort der ersten Sozialisation, der Erneuerung und Wiederherstellung der physischen und intellektuellen, psycho-affektiven und der moralischen Energie ihrer Mitglieder. Es besteht eine organische Verbindung zwischen der Familie und dem Rest der Gesellschaft, und man kann in gewisser Weise behaupten, daß die Struktur und Stabilität der Familie gleichzeitig die Struktur und Stabilität der gesamten Gesellschaft widerspiegelt.

Wie wohl bekannt ist, stellt die Familie in der afrikanischen Kultur einen fundamentalen Wert dar, so daß das Hauswesen als die erste soziale und göttliche Einheit angesehen wurde und die Göttinnen des afrikanischen Pantheons keineswegs an Prestige verloren, wenn sie sich in Ehefrauen verwandelten.

Die afrikanische Familie war eines der ersten Ziele der unterschiedlichen Unterwerfungs- und Beherrschungsstrategien der auswärtigen Kräfte gegenüber den afrikanischen Völkern. Sie wurde destrukturiert, um die Destabilisierung der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit zu erreichen. Mit dieser Absicht wurde

17) Siehe Ergebnisse der Weltkonferenz über Ernährung und der Weltkonferenz über Bevölkerung (1973)

beispielsweise eine Situation struktureller und sozialer Instabilität dadurch herbeigeführt, daß man gezielt die Arbeitsmärkte und die Wohnsituation manipulierte (beispielsweise durch die Wanderarbeit in Süd- und Westafrika).

Diese Tatsache hat zerstörerische Folgen für das materielle und moralische Gleichgewicht der Familien und ihrer Mitglieder: physischen, affektiven und psychischen Verfall und Bindungslosigkeit, affektive und sexuelle Instabilität, Prostitution, Ehekrisen, eine wachsende Zahl unverheirateter Mütter, Tendenzen zur Delinquenz bei den Kindern u.s.w.

Die afrikanische Frau als Hauptstütze der Familie und der Gesellschaft ist dadurch zunehmend betroffen, und sie hat immer eingeschränktere Möglichkeiten, die Grundlagen für die Entwicklung der Gesellschaft dadurch zu sichern, daß sie die Ausgeglichenheit und Entwicklung ihrer Kinder ermöglicht (gemeint sind Ausgeglichenheit und Entwicklung auf erzieherischer, psychologischer, sozio-kultureller, mentaler und physischer Ebene).

Diese Tatsache verhindert zugleich die Ausgeglichenheit und Entwicklung des afrikanischen Kontinents und seiner Völker, denn die eigenen Kinder stellen ihre Zukunft dar. Die materiellen, sozialen und psychologischen Beschränkungen, mit denen die afrikanischen Frauen auf dieser Ebene zu kämpfen haben, stellen für all diejenigen einen berechtigten Anlaß zu großer Besorgnis dar, die sich fragen, wie sie sich aus

ihren eigenen sozialen Bedingungen befreien können und sich so in die Lage versetzen können, den von ihnen erwarteten Beitrag zu den Bemühungen zu leisten, die darauf gerichtet sind, den weiteren Verfall unserer Gesellschaften aufzuhalten.

2. Perspektiven

Mit der historischen Perspektive, die diese Untersuchung charakterisiert, wurde versucht, die Rechte und den Status der afrikanischen Frau von ihrer ursprünglichen Konzeption her zu erklären. Dieses Vorgehen erlaubte, für unterschiedliche Regionen aufzuzeigen, daß diese auf einer formell und informell organisierten Tradition auf ökonomischer und sozio-politischer Ebene beruhen. Diese Tradition, die auf der Gleichheit und Komplementarität des Mannes und der Frau bei der Ausübung der Macht und der Zuweisung von Rechten und Pflichten basierte, entstand in einem landwirtschaftlichen und sesshaften Kontext und war durch die Matrizentralität charakterisiert.

Die Analyse der Entwicklung und des Verfalls des Status der Frau macht die Notwendigkeit deutlich, Alternativen der Veränderung zu suchen.

Offensichtlich sind die neuen sozio-politischen und juristisch-ökonomischen Strukturen aber, trotz einiger bereits angemerkter Anstrengungen und Fortschritte in verschiedenen Bereichen, ungeeignet, Lösungen für die Frauenfrage bereitzustellen. Einer der Gründe für dieses Versagen scheint mit der Tatsache verbunden zu sein, daß man übersehen hat, daß noch keine Gesellschaft sich verwirklichen konnte, wenn sie gerade auf den Teil ihres kulturellen und juristischen Erbes verzichtete, der zweifellos die sicherste Grundlage für ihre Entwicklung und der Ausgangspunkt für alle weiteren Perspektiven in strategischer Hinsicht ist. Es scheint vielmehr offensichtlich, daß letztendlich jede Veränderung den Geist der Tradition in sich trägt und deren am weitesten entwickelten und nützlichsten Aspekte beibehält, um auf dieser Basis neue Normen und Strukturen hervorzubringen. Denn, wenn eine Gesellschaft sich nicht in den als universell geltenden Werten wiedererkennt, sind diese dazu verurteilt, wirkungslos zu bleiben.

Das Fortbestehen der Grundprinzipien (Beteiligung der Frau auf sozio-politischem Gebiet, matrilineare Abstammungsregeln, Zugang zu Eigentum, Ausübung politischer und priesterlicher Ämter auf höchster Ebene im traditionellen System und die daraus resultierende Widerständigkeit) veranlassen uns dazu, zu glauben, daß es, obwohl sich die Frau, vor allem in Folge der Fremdherrschaft, aktuell in einer marginalisierten und unterdrückten Position befindet, noch möglich ist, die verlorengegangene Autonomie zurück zu gewinnen.

Es besteht natürlich eine Vielfalt von Gesellschaften in Afrika. Dennoch kann man davon ausgehen, daß in diesen Gesellschaften dieselben Werte, Grundregeln, philosophische und ethische Prinzipien, u.s.w. wirken.

Angesichts dieser Tatsache sollte man sich fragen, warum man nicht bei der Suche nach Antworten auf gemeinsame Probleme ähnliche oder zumindestens in ihren Grundsätzen und kulturellen Inhalten vergleichbare Alternativen erforschen sollte.

Warum sollte man nicht versuchen, wie die afrikanische Anthropologin Ifi Amadiume vorgeschlagen hat, die weiblichen Vereinigungen wieder zu beleben, und sie mit der notwendigen sozio-politischen Macht ausstatten, um die die Frauen betreffenden Angelegenheiten zu organisieren und über ihre Verwaltung zu bestimmen?

Warum sollten nicht auf allen politischen, sozialen und ökonomischen Ebenen Referate eingerichtet werden, die sich ausschließlich mit den Problemen der Frau beschäftigen, und die von ihren legitimen Vertreterinnen geleitet würden?

Warum sollten nicht mit allem Ernst und aller Sachlichkeit, die ein solches Vorhaben benötigt, aus

einer Perspektive des Bruchs mit den folkloristischen und demagogischen Verhaltensweisen, an die wir gewöhnt sind, Kampagnen organisiert werden, die die Erziehung, Ausbildung und Beteiligung der Frauen im öffentlichen Leben fördern, damit sie sich wertgeschätzt fühlen und tatsächlich über die Mittel (und das Vertrauen) verfügen können, die sie brauchen, um die Situation zu verlassen, in der sie sich befinden?

All dies ist natürlich die Aufgabe von Männern und Frauen. Dennoch tragen die Frauen die Hauptverantwortung dabei, die Initiative im Kampf um die Wiederherstellung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu übernehmen. Dieser Kampf ist ein kollektives Bestreben und integraler Bestandteil der Bemühungen, die darauf abzielen, die schöpferischen Fähigkeiten und Initiativen und das offensive Potential des ganzen afrikanischen Volkes zu stärken, um den Schleier der Unterdrückung und Ausbeutung zu zerreißen und so ein für allemal dem Teufelskreis von struktureller Abhängigkeit und „Kolonialzeit“ zu entkommen.

Jutta Bahr-Jendges

Alle Jahre wieder: Gemeinsame oder alleinige elterliche Sorge Den Vätern das Recht, den Müttern die Sorge

Einiges Neue ist in der Bewegung zur Reform des Kindschaftsrechts zu verzeichnen.

Angeregt von der 66. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 12.-14.06.95, „die notwendigen Gesetzentwürfe zu einer umfassenden Neuregelung des Kindschaftsrechts vorzulegen“, hat die Bundesministerin für Justiz, Leuthäusser-Schnarrenberger, einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts vorgelegt (Stand 24.07.95), der derzeit den beteiligten Fachkreisen und Verbänden zur Stellungnahme vorliegt. Bis Ende 1995 soll vom Bundeskabinett ein Regierungsentwurf eingebracht werden und die Verabschiedung des Gesetzes noch in der 13. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages erfolgen. Die Vorschläge des Entwurfs betreffen im wesentlichen das Abstammungsrecht, das Sorge- und Umgangsrecht, den Unterhalt der mit dem Vater des Kindes nicht verheirateten Mutter, das Namensrecht, das Adoptionsrecht und das Recht des gerichtlichen Verfahrens in kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten.

Ich beschränke mich hier auf die Regelungen der elterlichen Sorge.

Nach den Zielen des Entwurfes sollen die Rechtspositionen der Eltern gestärkt werden, soweit mit dem Kindeswohl vereinbar, sowie rechtliche Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern soweit wie möglich abgebaut werden.

Der Entwurf faßt die bisherigen Regelungen der §§ 1671, 1672 BGB für den Fall der Trennung und Scheidung zusammen in einem § 1671 BGB-E:

(1) Leben Eltern, denen die gemeinsame Sorge zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, daß das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder

2. zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohle des Kindes am besten entspricht.

(3) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge aufgrund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muß.

Zunächst bleibt es dabei, daß Eltern, die miteinander verheiratet sind, auch künftig die Sorge für ihre